

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953~

Berlin, den 14. November 1953

Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 53	Preisverordnung Nr. 324. — Verordnung über Preise für Margarine —	1129
29. 10. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen —	1129
19. 10. 53	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung von Bauernmärkten	1132

Preisverordnung Nr. 324.

— Verordnung über Preise für Margarine —

Vom 24. Oktober 1953

Auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBl. S. 1059) wird folgendes verordnet:

Herstellcrabgabepreise

(1) Die Herstellerabgabepreise für Margarine betragen:

Sorte I Tafelmargarine	228,— DM je 100 kg
Sorte II Haushaltsmargarine	188,— DM je 100 kg
Sorte III Brat- und Backmargarine	168,— DM je 100 kg

(2) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich einschließlich Verpackung frei Empfangsstation des Großhändlers.

Großhandelsabgabepreise

(1) Die Großhandelsabgabepreise für Margarine betragen:

a) bei Abgabe an den Einzelhändler (nur HO-Ware)

Sorte I Tafelmargarine	237,— DM je 100 kg
Sorte II Haushaltsmargarine	197,— DM je 100 kg
Sorte III Brat- und Backmargarine	177,— DM je 100 kg

b) bei Abgabe an Großverbraucher bei einer Belieferung von mindestens 20 kg in höchstens vier Einzellieferungen innerhalb einer Zuteilungsperiode von einem Monat

Sorte II Haushaltsmargarine	2,03 DM je kg
Sorte III Brat- und Backmargarine	1,83 DM je kg

(2) Die Preise verstehen sich einschließlich Verpackung frei Haus des Einzelhändlers bzw. des Großverbrauchers.

§ 3

Einzelhandelsabgabepreise

Die Einzelhandelsabgabepreise für Margarine betragen:

Sorte I Tafelmargarine	2,60 DM je kg
Sorte II Haushaltsmargarine	2,20 DM je kg
Sorte III Brat- und Backmargarine	2,— DM je kg

§ 4

Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, haben die erforderlichen Maßnahmen zur Abschöpfung der Über-

gewinne, die sich aus den bisher gültigen Preisen und den in dieser Verordnung festgesetzten Preisen ergeben, zugunsten des Staatshaushaltes durchzuführen. Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

§ 5

(1) Diese Preisverordnung tritt am 26. Oktober 1953 in Kraft.

(2) Der Abschnitt II der Preisverordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über Preise für Rohöl, raffiniertes Speiseöl und Tafelmargarine — (GBl. S. 24) tritt außer Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1953

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal

Minister

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Fachrichtungen Post- und Fernmeldewesen —

Vom 29. Oktober 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Betriebe im Sinne der Verordnung sind im Bereich des Post- und Fernmeldewesens alle selbständigen Betriebe, die nach dem Betriebsplan der Deutschen Post arbeiten, mit Ausnahme der Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten.

(2) In den Betrieben, die nach dem Betriebsplan der volkseigenen Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten arbeiten, sind die für diese geltenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist für die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe die Übererfüllung des

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 890)